



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Gassammelleitung von Tankschiffen - Feuerlöscheinrichtung statt Flammendurchschlagsicherung, 9.3.2.22.5 ADN

Vorgelegt von Deutschland^{1 2}

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung: Die bisher in vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen auf Flammendurchschlagssicherungen zu verzichten, wirft sicherheitstechnische Bedenken auf und sollte nicht beibehalten werden.

Zu ergreifende Maßnahme: Streichung von Änderung von Punkt (v) in Absatz 9.3.2.22.5 Buchstabe a)

Verbundene Dokumente: keine

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/17 verteilt.

Einführung

1. Im Absatz 9.3.2.22.5 Buchstabe a) steht unter dem Klammerbuchstaben (v) folgender Absatz:
„Wenn im Bereich der Ladung an Deck eine fest installierte Feuerlöscheinrichtung [fehlt in der deutschen Sprachfassung: die von Deck und vom Steuerhaus aus betätigt werden kann] vorhanden ist, kann auf eine Flammendurchschlagsicherung an den einzelnen Ladetanks verzichtet werden.“
2. In 9.3.2.40.1 wird verlangt, dass jedes Tankschiff Typ C mit einer Feuerlöscheinrichtung versehen sein muss.
3. Dies hätte das zur Folge, dass kein Tankschiff des Typs C mit Flammendurchschlagsicherungen an den Einführungen der Gassammelleitung in die Ladetanks versehen sein müsste.

Vorschlag

4. Absatz 9.3.2.22.5 Buchstabe a) Punkt (v) wie folgt ändern:
~~„Wenn im Bereich der Ladung an Deck eine fest installierte Feuerlöscheinrichtung [nur Französisch und Englisch: die von Deck und vom Steuerhaus aus betätigt werden kann] vorhanden ist, kann auf eine Flammendurchschlagsicherung an den einzelnen Ladetanks verzichtet werden. (gestrichen)“~~

Begründung

5. Die Möglichkeit, fest installierte Feuerlöscheinrichtungen anstelle von Flammendurchschlag-sicherungen zu akzeptieren, wurde nach Kenntnis der deutschen Delegation im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vorschriften zu den Flammendurchschlagssicherungen in das frühere ADN der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt aufgenommen und von dort 1:1 in das ADN übertragen.
6. Die Begründung dürfte die Annahme gewesen sein, dass, wenn eine geeignete Feuerlöscheinrichtung an Deck vorhanden ist, ein Flammendurchschlag mit gleicher Sicherheit verhindert werden könne, wie mit eingebauten Flammendurchschlagsicherungen.
7. Das Problem ist, dass eine mit Einführung dieser Vorschrift vorgesehene Spezifizierung der Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen in den Gremien der ZKR vorgesehen war, aber nie vorgenommen wurde. Der ADN-Sicherheitsausschuss hat sich bis heute noch nicht mit dieser Frage beschäftigt.
8. Für eine in ihrer Bau- und Funktionsweise nicht näher beschriebene Feuerlöscheinrichtung kann aber nicht unterstellt werden, dass sie das gleiche Sicherheitsniveau wie Flammendurchschlagssicherungen aufweist. Initiativen für detaillierte Vorschriften zu Feuerlöscheinrichtungen sind Deutschland nicht bekannt.

Sicherheit

9. Deutschland ist der Auffassung, dass eine unspezifische, breit wirkende Feuerlöscheinrichtung nicht die gleiche Sicherheit wie gezielt angebrachte und technisch definierte und bewährte Flammendurchschlagsicherungen mit sich bringt.

Machbarkeit

10. Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich als technisch machbar angesehen.
